Blinden- und Sehbehindertenbund Pfalz e. V.

SATZUNG

In der Fassung des Beschlusses
der Generalversammlung vom 15.06.2024

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
§ 3 Mitgliedschaft
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 5 Aufnahme und Ausscheiden der Mitglieder
§ 6 Organe
§ 7 Generalversammlung
§ 8 Vorstand
§ 9 Ehrenvorsitz
§ 10 Kreisgruppen
§ 11 Protokollführung
§ 12 Kassenprüfung
§ 13 Satzungsänderung
§ 14 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Blinden- und Sehbehindertenbund Pfalz e. V.“. Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen/Rhein und ist beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein in das Vereinsregister eingetragen. Das Vereinsgebiet erstreckt sich auf die acht Landkreise und die acht kreisfreien Städte der Pfalz. Der Verein gehört als Mitglied dem Landesblinden- und Sehbehindertenverband Rheinland-Pfalz e. V. und dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V. an.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Blinden- und Sehbehindertenbund Pfalz e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein vertritt die Interessen blinder und sehbehinderter Menschen. Sehbehinderte gelten als Blinde im Sinne dieser Satzung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der gleichwertigen Teilhabe blinder und sehbehinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Betreuung und Beratung blinder und sehbehinderter Menschen,
b) Beratung der Eltern blinder und sehbehinderter Kinder,
c) Rechtsberatung und Rechtsvertretung in behinderungsspezifischen Angelegenheiten im rechtlich zulässigen Umfang,
d) Öffentlichkeitsarbeit und Beratung in blinden- und sehbehindertenspezifischen Fragen,
e) Erholungsfürsorge zur Erhaltung von Gesundheit und Arbeitskraft blinder und sehbehinderter Menschen,
f) Bereitstellung und Unterweisung im Gebrauch geeigneter Blindenhilfsmittel,
g) Unterstützung kultureller und sportlicher Bestrebungen für blinde und sehbehinderte Menschen,
h) Unterhaltung von Einrichtungen bzw. Beteiligung an deren Trägerschaft,
i) Erstellung von Wohnungen, deren Erträgnisse ausschließlich zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zu verwenden sind.

(3) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben die Möglichkeit, in sozial- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, die mindestens mittelbar mit einer Beeinträchtigung des Sehvermögens im Zusammenhang stehen, Rechtsberatung und Rechtsvertretung durch die Rechtsberatungsgesellschaft „Rechte behinderter Menschen“ gemeinnützige GmbH (rbm gGmbH) in Anspruch zu nehmen. Die Bedingungen der Inanspruchnahme richten sich nach § 2a der Satzung des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e. V. in ihrer jeweils geltenden Fassung. Im Rahmen der Rechtsberatung und Rechtsvertretung ist die Inanspruchnahme, Beauftragung oder Hinzuziehung anderer Rechtsdienstleister nicht ausgeschlossen.

(4) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Beratungs- und Geschäftsstelle. Er kann notwendiges Personal beschäftigen.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(7) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen oder konfessionellen Betätigung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Vereinsmitglieder können blinde und sehbehinderte Menschen werden, deren Sehvermögen nicht mehr als drei Zehntel beträgt. Die Interessen der ordentlichen, nicht voll geschäftsfähigen Mitglieder, werden von ihren gesetzlichen Vertretern wahrgenommen.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um blinde und sehbehinderte Menschen besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Das Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten haben nur die ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können an den Versammlungen teilnehmen.

(2) Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt. Nicht volljährige Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Aufnahme und Ausscheiden der Mitglieder

(1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch Ableben,
b) durch Ausschluss,
c) durch Austritt.
Der Austritt kann schriftlich oder in Textform, mit einer Frist von drei Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es die ihm dem Verein gegenüber obliegenden Pflichten gröblich verletzt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb von vier Wochen die Generalversammlung anzurufen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.

(4) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Rechte dem Verein gegenüber verloren.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung,
b) der Vorstand.

§ 7 Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, möglichst in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich und durch E-Mail, mit Angabe von Datum, Zeit und Ort sowie der vorläufigen Tagesordnung, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen, einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Generalversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

(2) Die Generalversammlung findet als Präsenzversammlung (Normalfall) oder unter Nutzung elektronischer Medien oder in Kombination (hybrid) statt. Der Vorstand entscheidet, nach welchem Verfahren die Generalversammlung abgehalten wird. Die an einer virtuellen oder hybriden Versammlung teilnehmenden Delegierten gelten als anwesend im Sinne der Satzung. Findet die Generalversammlung als virtuelle oder hybride Versammlung statt, legt der Vorstand mit der Einladung fest, wie Abstimmungen und Wahlen durchgeführt werden. Er kann Abstimmungen und Wahlen auch im Wege der Nutzung elektronischer Medien oder im schriftlichen Verfahren zulassen. Bei Nutzung des schriftlichen Verfahrens genügt die Textform.

(3) Der Generalversammlung obliegt:

a) die Wahl des Vorstandes sowie die Nachwahl vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder (§ 8),
b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenprüfungsberichtes,
c) die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
d) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages (§ 4 Abs. 2),
e) die endgültige Entscheidung über die Versagung der Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 1),
f) die endgültige Entscheidung bei Mitgliederausschluss (§ 5 Abs. 3),
g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 13),
i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 14),
j) die sonstigen in der Satzung bestimmten Aufgaben.

(4) Sofern diese Satzung nichts Anderes bestimmt, ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden, sofern diese Satzung nichts Anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl; nach zweimaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Geheime Abstimmungen oder Wahlen finden statt, wenn sie von mindestens der Hälfte der anwesenden Delegierten beantragt werden. Vorstandsmitglieder haben beim Beschluss über die Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.

(5) Außerordentliche Generalversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn dies die Mehrheit der Delegierten schriftlich verlangt oder wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Bekanntgabe der Gründe dieses schriftlich beantragt. Außerdem kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Für die Form der Einberufung und die Durchführung der Versammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Generalversammlung entsprechend. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens vier Beisitzern.

(2) Vorstand gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist der
1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. oder der 2. Vorsitzende soll blind im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sein.

(3) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu diesem Zweck kann er einen Geschäftsführer bestellen. Dem Vorstand obliegt die Beratung und Beschlussfassung des jeweiligen Jahreshaushaltes.

(4) Zur Vorstandssitzung hat der Vorsitzende mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Datum, Zeit und Ort sowie der vorläufigen Tagesordnung schriftlich und durch E-Mail einzuladen. Die Vorstandssitzung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

(5) Die Vorstandssitzung findet entweder als Präsenzsitzung oder unter Nutzung elektronischer Medien oder in Kombination (hybrid) statt. Der Vorsitzende entscheidet, nach welchem Verfahren die Vorstandssitzung abgehalten wird. Die an einer virtuellen oder hybriden Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gelten als anwesend im Sinne der Satzung. Findet die Vorstandssitzung als virtuelle oder hybride Sitzung statt, legt der Vorsitzende mit der Einladung fest, wie Abstimmungen und Wahlen durchgeführt werden. Er kann Abstimmungen und Wahlen auch im Wege der Nutzung elektronischer Medien oder im schriftlichen Verfahren zulassen. Bei Nutzung des schriftlichen Verfahrens genügt die Textform.

(6) Sofern diese Satzung nichts Anderes bestimmt, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, sofern diese Satzung nichts Anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, soll in der nächsten Generalversammlung eine Nachwahl (bis zur Neuwahl des Vorstandes) vorgenommen werden.

(9) Nicht anwesende Delegierte können nur dann gewählt werden, wenn sie zuvor schriftlich die Annahme der Wahl erklärt haben.

§ 9 Ehrenvorsitz

(1) Personen, die sich in der Führung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes, von der Generalversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(2) Ehrenvorsitzende können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vereinsgremien teilnehmen. Weitergehende Rechte und Pflichten begründet der Ehrenvorsitz nicht.

§ 10 Kreisgruppen

(1) Der Verein gliedert sich in Kreisgruppen. Diese haben keine eigene Rechtsfähigkeit. Über ihre Errichtung oder Auflösung entscheidet der Vereinsvorstand. Die Delegierten vertreten in der Generalversammlung die Mitglieder ihres Kreisgebietes.

(2) Die Delegierten werden in dafür einberufenen Kreisgruppenversammlungen der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind ausschließlich volljährige ordentliche Vereinsmitglieder, die anwesend sind oder die Annahme der Wahl schriftlich erklärt haben. Wiederwahl ist zulässig. Geheime Wahlen finden statt, wenn dies mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder beantragt.

(3) Kreisgruppen wählen für jede angefangene 30 Mitglieder einen Delegierten; maßgebend ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres. Die Höchstzahl der Delegierten sind fünf Mitglieder.

(4) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so wählt die jeweilige Kreisgruppe aus ihrer Mitte einen Nachfolger bis zur Neuwahl der Delegierten.

(5) Kreisgruppenversammlungen zur Wahl von Delegierten finden mindestens fünf Wochen vor der Generalversammlung, möglichst als Präsenzveranstaltung, statt. Sie werden vom Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, schriftlich einberufen. In der Versammlung jeder Kreisgruppe führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

(6) Kreisgruppen und sonstige Untergliederungen des Vereins dürfen keine eigene Mittelwerbung durchführen.

§ 11 Protokollführung

Über Generalversammlungen, Vorstandssitzungen und sonstige Gremiensitzungen des Vereins ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, welches mindestens Ort und Zeitpunkt der Versammlung oder Sitzung, die jeweilige Tagesordnung, die Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem durch diesen ernannten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Der Vorsitzende hat nach Ablauf des Geschäftsjahres die erstellte Jahresrechnung von einem Steuerberater prüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht ist der Generalversammlung vorzulegen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Zu einer Satzungsänderung ist ein Beschluss der Generalversammlung erforderlich, die zu diesem Zweck besonders unter Angabe der beantragten Änderung zu laden ist.

(2) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten.

(3) Wird eine Satzungsänderung behördlicherseits verlangt, so ist der Vorstand berechtigt, eine solche unter Benachrichtigung der Delegierten vorzunehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, zu der zu diesem Zweck besonders zu laden ist.

(2) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Delegierten anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Delegierten.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das an diesem Tage vorhandene Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, für die im bisherigen Vereinsgebiet lebenden blinden und sehbehinderten Menschen zu verwenden hat.

Vorstehende Neufassung der Vereinssatzung wurde am 20.11.2024 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein (VR 1222 Lu) eingetragen.